

WAHLVORSCHLAGSRECHT

Wahlvorschläge können eingereicht werden von Parteien und Wählergruppen (sog. **Wahlvorschlagsträger**).

Parteieneigenschaft wird durch das Parteiengesetz geregelt, wegen § 6 Abs.1 Satz 1 PartG immer organisiert.

Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen, um mit eigenen Vorstellungen in den Kommunalorganen mitzuwirken.

Eine Organisation wie im Landesrecht wird nicht gefordert, dennoch muss eine Eigenständigkeit vorliegen. Daher kann die Wählergruppe organisiert (regelmäßig nach BGB), aber auch nicht organisiert sein.

Beachte: Fehlt bei der Einreichung des Wahlvorschlags der Nachweis der Organisation, wird die Wählergruppe als nicht organisiert betrachtet.

Privilegierte Wahlvorschlagsträger

Nur privilegierte Wahlvorschlagsträger brauchen über die im Wahlvorschlag erforderlichen 10 Unterschriften hinaus keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften von weiteren Wahlberechtigten, um mit einem Wahlvorschlag an den Kommunalwahlen teilzunehmen zu können.

- **Art. 27 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG:**
Wahlvorschlagsträger, die erfolgreich an der letzten Landtags-/Bundestags- oder Europawahl teilgenommen haben - 5 % in Bayern - Bekanntmachung des Bayerischen Landesamt f. Statistik und Datenverarbeitung v. 08.07.2019 - gelten als privilegiert und benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften (Für die Kommunalwahl 2020: CSU, GRÜNE, FREIE WÄHLER, AfD, SPD, FDP, DIE LINKE).
- **„Alte Wahlvorschlagsträger“**
sind im Umkehrschluss aus Art. 24 Abs. 1 Satz 4 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG **Parteien und Wählergruppen** die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund eines **eigenen** Wahlvorschlags ununterbrochen seit Beginn der letzten Wahl/Amtszeit **bis zum 90. Tag vor der Wahl** (= 16.12.2019) vertreten waren.
- Gemeinsame Wahlvorschläge sind dann privilegiert, wenn sie in **ihrer Gesamtheit** seit dessen letzter Wahl im Gemeinderat auf Grund des **gleichen gemeinsamen** Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor der Wahl vertreten waren (Kontinuitätsprüfung), **oder** wenn mindestens **einer der beteiligten** Wahlvorschlagsträger zu den privilegierten Parlamentsparteien gehört oder selbst „Alter Wahlvorschlagsträger“ ist.

Die Identitäts – und Kontinuitätsprüfung im Art. 24 Abs.2 GLKrWG regelt die Frage:

Ist die Wählergruppe, die als alte Wählergruppe auftritt, tatsächlich mit dieser alten Wählergruppe identisch (gilt auch bei gemeinsamen Wahlvorschlägen)?

Art. 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 1:

War eine organisierte Wählergruppe bereits bei der Einreichung ihres Wahlvorschlags zur letzten Wahl (2014) nach bürgerlichem Recht (=Verein) organisiert, so hat sie ihre Identität nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts nachzuweisen (Vereinsatzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Mitgliederversammlung u.ä.).

Nachweis der Organisation muss bereits beim Einreichen des Wahlvorschlags beigebracht werden, sonst gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.

Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2:

Ist die Wählergruppe nicht oder nicht mehr organisiert oder muss sie sich als nicht organisierte behandeln lassen, so ist die Identität mit der alten Wählergruppe dann gegeben, wenn mindestens sechs Wahlberechtigte, die den jetzigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben oder sich auf ihm bewerben, auch schon im Wahlvorschlag für die letzte Wahl (2014) als Unterzeichner oder Bewerber aufgetreten waren.

Erfüllen mehrere Wählergruppen diese Voraussetzung ist Übereinstimmung mit der Wählergruppe gegeben, die die größte Anzahl an übereinstimmenden Unterzeichnern oder Bewerbern hat.

Parteien und Wählergruppen, die auf Grund dieser Prüfungen nicht privilegiert sind, sind „**Neue Wahlvorschlagsträger**“ und benötigen zusätzliche **340 Unterstützungsunterschriften**.